

Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Pietling – Gemeinde Fridolfing

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Pietling ist ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er ist Bestandteil der denkmalgeschützten Kirchenanlage.

§ 2 Grabanlage

Für die Herstellung und Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen (insgesamt: Grabanlage) sind die allgemeinen Gestaltungsvorschriften aus der Friedhofsordnung maßgeblich.

Darüber hinaus sind folgende besondere Gestaltungsvorschriften zu beachten:

§ 3 besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabsteine sollen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:
 - a) Einzelgräber: Breite 0,80 m, Höhe 1,50 m,
 - b) Doppelgräber: Breite 1,30 m, Höhe 1,50 m,
 - c) Wandgräber: Breite 1,50 m, Höhe 1,50 m
- (2) Grabplatten, die das gesamte Grabbeet bedecken, sind unzulässig. Die Grabmale sollen aus traditionellen heimischen Materialien (Naturstein, Holz, Schmiedeeisen) bestehen und ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden.
- (3) Die Abdeckplatten für die Urnenfächer werden einheitlich von der Kirchenstiftung zur Verfügung gestellt. Eine gewünschte Beschriftung ist vom Nutzungsberechtigten selbst auf seine Kosten zu beauftragen.
- (4) Das anonyme Urnenfeld wird von der Friedhofsträgerin einheitlich gestaltet und gepflegt. Eine individuelle Gestaltung sowie die Ablage von Gegenständen und Blumen ist nicht gestattet

Die Kirchenverwaltung St. Martin Pietling hat in ihrer Sitzung vom 29.03.2023 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Fridolfing, den 30.03.2023




.....
Vorstand der Kirchenverwaltung